

Der Familienvater F lebt zusammen mit seiner Ehefrau E, den erwachsenen Töchtern Anna (A) und Betina (B) sowie dem minderjährigen Christian (C) in einem Einfamilienhaus. Er ist jähzornig und hat, besonders unter Alkoholeinfluss, seine Frau und die drei Kinder immer wieder verprügelt und teilweise erheblich misshandelt. Alle Versuche von E, A und B, ihn durch gutes Zureden zu besänftigen, blieben in der Vergangenheit erfolglos, ja steigerten nur den Zorn des F. Die anderen Familienmitglieder leben daher in ständiger Angst vor weiteren Gewalttätigkeiten. Sie haben sich bislang weder getraut, sich gegen F selbst zur Wehr zu setzen, noch bei der Polizei um Hilfe zu bitten. Letzteres war in Gesprächen zwischen A und B zwar erörtert, aber deshalb verworfen worden, weil sie sich schämten, die bedrückenden familiären Verhältnisse Außenstehenden zu offenbaren. Im März 2009 spricht A gegenüber B die Möglichkeit an, den F zu töten, um der von ihr als unerträglich empfundenen Situation ein Ende zu bereiten. B erklärt jedoch, sie sei zwar auch verzweifelt, aber außerstande, einen Menschen zu töten.

Nachdem F im April 2009 wieder einmal in einem Ausbruch von Jähzorn die E sowie den C ohne jeden Anlass misshandelt hat, entschließt sich A am folgenden Vormittag, beim Mittagessen eine tödliche Dosis Gift in die Suppe des F zu geben. Sie teilt diesen Plan der B mit und erklärt ihr dabei, sie sehe keinen anderen Ausweg. B sagt ihr daraufhin noch einmal, dass sie selbst es nicht fertig bringe, an der Tötung des F mitzuwirken. Auch weil sie sonst eine Misshandlung der A durch F befürchtet, unterrichtet B den F jedoch nicht von A's Vorhaben, obwohl sie erkennt, dass dieses durch eine Warnung des F vereitelt würde. Zwei Stunden später verzehrt F die von A vergiftete Suppe und verstirbt infolgedessen wenig später.

B kauft in der Folgezeit im Juni 2009 einen Neuwagen beim Autohändler X. Ihr altes Auto, das bereits 15 Jahre alt ist, will sie verschrotten lassen, um die staatliche „Abwrackprämie“ von 2.500 Euro zu erhalten. Diese Prämie wird aufgrund einer Richtlinie des Bundes gewährt, die durch Stärkung der Pkw-Nachfrage die Konjunktur beleben und die Schadstoffbelastung im deutschen Straßenverkehr reduzieren soll. Voraussetzung für die Auszahlung der Prämie ist nach der Richtlinie neben dem Kauf eines Neuwagens, dass ein dem Antragsteller gehörender, mindestens 10 Jahre alter Personenwagen im Jahr 2009 verschrottet wurde. X sagt als Serviceleistung zu, sich um die Verschrottung des Wagens zu kümmern und die dabei anfallenden Kosten zu tragen. Das Auto soll bis zur Verschrottung im Eigentum der B bleiben. X sagt außerdem zu, die Antragsunterlagen für die Abwrackprämie bei der für die Prämiengewährung zuständigen Behörde einzureichen. B füllt zur Durchführung dieser Vereinbarungen wahrheitsgemäß ein behördliches Antragsformular für die Prämiengewährung aus und übergibt es mitsamt ihrem alten Auto dem X.

Dementsprechend lässt X den Altwagen der B vom Schrotthändler Y abholen, der gegenüber X zusagt, ihn zum üblichen Preis von 100 Euro zu verschrotten, anschließend eine Bestätigung über die Verschrottung des Wagens auszustellen und diese dem X zuzusenden. Nachdem Y eine Woche später diese Bestätigung ausgestellt und dem X übersandt hat, überweist dieser 100 Euro auf das Konto des Y. Sodann reicht er die Erklärung des Y zusammen mit dem Prämienantrag der B und der (zutreffenden) Bescheinigung der Erstzulassung des von B gekauften Neuwagens bei der für die Gewährung der Abwrackprämie zuständigen Behörde ein. Der dort zuständige Sachbearbeiter prüft diese Unterlagen und veranlasst, da den Unterlagen zufolge alle Voraussetzungen für die Prämienzahlung erfüllt sind, im September 2009 die Auszahlung von 2.500 Euro aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland auf das Konto der B. Auch allen anderen Antragstellern, die ausweislich der eingereichten Unterlagen die Voraussetzungen erfüllen, wird die beantragte Abwrackprämie ausgezahlt.

Y hat allerdings, was weder B noch X wissen, den Wagen der B in Wahrheit nicht verschrottet, sondern, wie von vornherein geplant, sogleich für 500 Euro dem Händler Z verkauft. Diesen hat der Y beim Abschluss des Kaufvertrages über die Vorgeschichte informiert. Z will das Auto – wie von Y vorhergesehen – gewinnbringend im Ausland veräußern. Y geht fest davon aus, dass der Verkauf des Wagens an Z unentdeckt bleiben und B die beantragte Prämie erhalten wird. Im Übrigen hält er sein Verhalten nicht nur für profitabel, sondern auch für sinnvoll, weil er es schade fände, den noch gut funktionierenden Altwagen der B zu vernichten.

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? Die Strafbarkeit des F ist dabei nicht zu prüfen. Straftaten nach §§ 138 und 264 StGB sowie nach dem 29. Abschnitt des StGB sind ebenfalls nicht zu prüfen.

#### Fortsetzung:

Staatsanwalt T ermittelt gegen den Schrottplatzbesitzer S wegen eines Deliktes nach § 324 a StGB. Dem S wird von einem Nachbarn vorgeworfen, dass aus einigen von S zur Verschrottung abgestellten PKW größere Mengen Motoröl in das Erdreich getropft seien.

Welche Entscheidungsmöglichkeiten hat T, um (gegebenenfalls nach weiteren Ermittlungen) das Ermittlungsverfahren abzuschließen, und wovon hängt nach dem Gesetz seine Abschlussentscheidung ab? Dabei ist ohne weitere rechtliche Prüfung zu unterstellen, dass eine Strafbarkeit nach § 324 a StGB gegeben ist, falls der Vorwurf des Nachbarn zutrifft.

Rückgabe und Besprechung der Klausur: Donnerstag, den 29.11.2012, 18:00 Uhr, Audimax.

Auf unserer Website [strafrecht-online.org](http://strafrecht-online.org) stehen für Sie noch einmal der Sachverhalt und ab dem 30.11.2012 auch eine Kurzlösungsskizze zur Verfügung.